



MARKTGEMEINDE
EIBISWALD

GZ: 929/2021

Parkgebührenverordnung der Marktgemeinde Eibiswald

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eibiswald hat in seiner ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 unter Tagesordnungspunkt 15 nachstehende

Parkgebührenverordnung

nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006 in der geltenden Fassung beschlossen.

§ 1

Abgabenberechtigung

Aufgrund des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, in der geltenden Fassung über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von Kraftfahrzeugen, erhebt die Marktgemeinde Eibiswald eine Abgabe (Parkgebühr) für das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen im Bereich der gekennzeichneten Parkplätze am Stausee Soboth.

§ 2

Geltungsbereich und Parkzeiten

Die Gebührenpflicht besteht im Bereich der Parkplätze am Stausee Soboth die durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ gekennzeichnet sind. Auf den Hinweistafeln werden auch die gebührenpflichtigen Parkzeiten „Täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr“ angeführt.

§ 3

Gebührenpflicht / Abgabepflicht

Die Parkgebührenpflicht ist für mehrspurige Fahrzeuge zu entrichten. Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer des jeweiligen Fahrzeuges zur ungeteilten Hand verpflichtet.





MARKTGEMEINDE
EIBISWALD

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die in § 2 bezeichneten Parkplätze je Parkdauer:

| | |
|--|--------------|
| bis zu einer 1 Stunde | keine Gebühr |
| ab 1 Stunde bis 3 Stunden | € 2,00 |
| über 3 Stunden (Tagessatz) | € 5,00 |
| Jahresticket (01. Jänner bis 31. Dezember) | € 30,00 |

§ 5 Art der Abgabentrachtung und Anbringung des Parkscheines

- (1) Der Abgabepflichtige, der ein mehrspuriges KFZ an einem der gebührenpflichtigen Parkplätze parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens durch den entgeltlichen Erwerb eines Parkscheines (Stunden- bzw. Tagesticket) aus den seitens der Marktgemeinde Eibiswald aufgestellten Parkscheinautomaten im Bereich der Parkplätze zu entrichten.
- (2) Will der Abgabepflichtige ein Saisonticket oder ein Jahresticket zum Parken von mehrspurigen KFZ auf den obig genannten gebührenpflichtigen Parkplätzen lösen, so hat dies ausschließlich während der Parteienverkehrszeiten in der Marktgemeinde Eibiswald – Rathaus Eibiswald, 8552 Eibiswald 17 sowie Außenstelle Soboth, 8554 Soboth 100 – gegen das entsprechende Entgelt, zu erfolgen. Die hierfür zu entrichtende Abgabe richtet sich nach § 4 dieser Verordnung.
- (3) Der Parkschein ist im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar und wahrnehmbar anzubringen.



MARKTGEMEINDE
EIBISWALD

§ 6

Befreiung / Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- (1) Für KFZ von Personen, die eine von der Marktgemeinde Eibiswald ausgestellte Ausnahmegenehmigung besitzen, ist bei entsprechender Anbringung hinter der Windschutzscheibe des KFZ keine Parkgebühr zu entrichten.
- (2) Anrainer
- (3) Gewerbetreibende am Stausee Soboth sowie deren Mitarbeiter
- (4) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 26, 26a Abs. 1 und 4 sowie § 27 der StVO 1960 idgF.)
- (5) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe benützt werden, die beim Parken mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 idgF. gekennzeichnet sind.
- (6) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs. 3 StVO 1960 idgF. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 idgF. gekennzeichnet sind.
- (7) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- (8) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 7

Geltungsbereich der StVO

Die Abgabepflichtigen nehmen zur Kenntnis, dass die StVO 1960 idgF. für die gebührenpflichtigen Parkplätze beim Stausee Soboth verbindlich gültig ist.



MARKTGEMEINDE
EIBISWALD

§ 8 Aufsichtsorgane

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Marktgemeinde Eibiswald Aufsichtsorgane bestellen. Diese sind zu beauftragen, Übertretungen der Gebote und Verbote der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen wahrzunehmen und Amtshandlungen gemäß § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 vorzunehmen.
- (2) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch Bescheid zu erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung des Betroffenen sofern dieser nicht Mitglied eines Gemeindegewachkörpers oder Gemeindegewachswacheorgan ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben der Marktgemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Parkgebührenordnung tritt mit 01.08.2021 bzw. mit spätestens der Inbetriebnahme der Automaten in Kraft.

Eibiswald, 17.06.2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Andreas Thürschweller

Angeschlagen am: 18.06.2021

Abgenommen am:

Unterschrift:

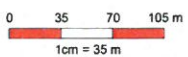


Marktgemeinde Eibiswald
8552 Eibiswald 17
Tel.: 03466 / 45400
eMail: gde@eibiswald.gv.at

Datum: 08.06.2021
Parkflächen Stausee Soboth



Maßstab 1 : 3 500



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2020. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



